

BStGer RR.2010.235 vom 15. November 2010

Bundesstrafgericht, 2010-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.235

FR: TPF RR.2010.235 du 15 novembre 2010

IT: TPF RR.2010.235 del 15 novembre 2010

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 25

Oktober 2010 resp. innert erstreckter Frist bis zum 6. November 2010 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten (act. 3 und 4);

- das Ende der erstreckten Frist für das Bezahlen des Kostenvorschusses auf einen Samstag fiel, weshalb sich diese bis Montag, 8. November 2010, verlängerte (Art. 20 Abs. 3 VwVG);

- 3 -

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. November 2010 den Rückzug der Beschwerde mitteilen liess (act. 5);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, welcher seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007), wobei die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.